jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/1/12 14Os156/92, 13Os102/08m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1993

**Norm**

StGB §129 Z1

**Rechtssatz**

Das Gesetz stellt nur auf das widerrechtliche Erlangen des Schlüssels ab, enthält aber keine Einschränkung des Inhaltes, daß bereits zu diesem Zeitpunkt der Täter ein bestimmtes, mit diesem Schlüssel zu sperrendes Einbruchsobjekt konkret zur Tatbegehung ins Auge gefaßt haben müßte. Hieraus folgt, daß jeder widerrechtlich erlangte Schlüssel - ungeachtet seiner konkreten Zuordnung zu einem bestimmten Schloß - im Falle seiner Verwendung bei einem Diebstahl die Qualifikation nach § 129 Z 1 StGB herstellt.

**Entscheidungstexte**

- 14 Os 156/92
  Entscheidungstext OGH 12.01.1993 14 Os 156/92
- 13 Os 102/08m
  Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 102/08m
  Vgl; Beisatz: Die rechtliche Annahme der Qualifikation nach §129 Z1 StGB im Fall der Verwendung eines widerrechtlich erlangten Schlüssels bedarf keiner auf den späteren Diebstahl bezogenen Willensausrichtung im Zeitpunkt der widerrechtlichen Erlangung des Schlüssels. (T1)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0093644

**Zuletzt aktualisiert am**

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at